

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig

Vom 18. April 2012

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 25. August 2011 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Vermittlung und Vertiefung spezifischer volkswirtschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie
2. Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praxisbezogenen Problemstellung mit fachspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 3
Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen sowie die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls an.

§ 4
Fristen und Freiversuch

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung darf nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.

- (6) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) kann nur ablegen, wer
 1. für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) In den Fällen, in denen Prüfungsleistungen im Laufe des Semesters vor Beginn des Prüfungszeitraums erbracht werden, gilt eine Abmeldefrist vom Modul von einer Woche vor der ersten von dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu erbringenden Prüfungsleistung. Die Abmeldung vom Modul erfolgt bei dem/der Modulverantwortlichen.
- (4) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen in Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (Management Science), Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Soziologie (Sociology), Afrikanistik (African Studies), Politikwissenschaften (Political Science), Recht der Europäischen Integration (European Law) sowie Sinologie (Sinology) und deren Dauer sind in den Anlagen zu den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bestimmt.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel einmal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungs-

verlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.

- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten, welche während der Vorlesungszeit stattfinden, sind in den Modulbeschreibungen zu vermerken und vor Beginn der Moduleinschreibung durch das Prüfungsamt bekannt zu machen.
- (4) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Wird die Klausurarbeit von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Endnote der Klausur wie folgt: Wenn die Noten der beiden Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10
Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11
Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Referate mit schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten mit und ohne Präsentationen, schriftliche Ausarbeitungen und Präsentationen mit und ohne schriftlicher Ausarbeitung.
- (2) Die Bearbeitungszeit bzw. Dauer der alternativen Prüfungsleistungen ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Alternativen Prüfungsleistungen in Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (Management Science), Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Soziologie (Sociology), Afrikanistik (African Studies), Politikwissenschaften (Political Science), Recht der Europäischen Integration (European Law)

sowie Sinologie (Sinology) und deren Dauer sind in den Anlagen zu den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge bestimmt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Wichtung erfolgt nach Leistungspunkten.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche oder alternative Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes zur Feststellung der Prüfungsuntauglichkeit verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung

zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt,

das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i.S. von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul oder in einem Wahlmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden. Satz 1 gilt für Wahlmodule entsprechend.

- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer aktuellen, forschungsorientierten Fragestellung stehen. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand;

in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.

- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 20 Leistungspunkten studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form sowie in elektronischer Form, z. B. auf einer CD, in einem vorgegebenen Dateiformat einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Wird die Masterarbeit von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Endnote wie folgt: Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden

Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses.

Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom/von der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

- (5) Absolviert der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin erfolgreich Module mit insgesamt 30 Leistungspunkten, die einer Qualifizierungsrichtung zugeordnet sind, und fertigt er eine dieser Qualifizierungsrichtung thematisch entsprechende Masterarbeit an, so wird die Qualifizierungsrichtung auf der Masterurkunde ausgewiesen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23
Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24
Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Volkswirtschaftslehre (Economics) beträgt 120 Leistungspunkte. Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Masterstudiums statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
 1. Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
 2. 40 Leistungspunkte entfallen auf die Pflichtmodule
 - „Advanced Microeconomics“ (07-202-1101),
 - „Advanced Econometrics and Statistics“ (07-202-1103)
 - „International Economics“ (07-202-1102) und
 - „Advanced Macroeconomics“ (07-202-2101).
 3. 20 Leistungspunkte entfallen auf die Wahlpflichtmodule
 - „Finanzpolitik I“ (07-202-2201) oder
 - „Geld- und Währungspolitik“ (07-202-2202) oder
 - „International Economic Policy“ (07-202-2203).

4. 40 Leistungspunkte entfallen auf Module der bisher nicht gewählten Wahlpflichtmodule unter Nr. 3., die Wahlmodule

- „Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik“ (07-202-3301),
- „Evolutorische Ökonomik“ (07-202-3303),
- „Finanzpolitik II“ (07-202-3304),
- „Multivariate Statistik und Data Mining“ (07-202-2302),
- „Theorien der Finanzintermediation“ (07-202-2304),
- „Internationale Politik und Wirtschaft“ (07-202-3307),
- „Growth and Development“ (07-202-3306),
- „Wirtschaftstheoretisches Seminar: Mikroökonomik“ (07-202-3309),
- „Wirtschaftstheoretisches Seminar: Makroökonomik“ (07-202-3310),
- „Wirtschaftspolitisches Seminar“ (07-202-2305),
- „Institutionenökonomik“ (07-202-2301),
- „Forschungspraktikum“ (07-202-3305),
- „Umweltökonomik und Umweltpolitik“ (07-202-3308),
- „Zeitreihenanalyse“ (07-202-2306),
- „European Integration“ (07-202-3302),
- „Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre 1“ (07-202-3312),
- „Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre 2“ (07-202-3318),
- „Quantitative Economics of Education“ (07-202-3313),
- „Microeconometrics“ (07-202-3314),
- „Seminar: Ökonometrie“ (07-202-3315),
- „Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance“ (07-202-2204),
- „Economic Development: Theory and Policy“ (07-202-3316),
- „Quantitative Economic History“ (07-202-3317),
- auf Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Management Science) oder auf die Module „Anwendungssysteme I“ (07-203-2101) oder „Anwendungssysteme II – Überbetriebliche Anwendungssysteme“ (07-203-3101) des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) und auf Module der Studiengänge Soziologie (Sociology), Afrikanistik (African Studies), Recht der Europäischen Integration (European Law), Politikwissenschaften (Political Science) oder Sinologie (Sinology) gemäß entsprechender Kooperationsvereinbarung.

Module der Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (Management Science), Wirtschaftsinformatik (Business Information

Systems) sowie der Studiengänge Soziologie (Sociology), Afrikanistik (African Studies), Politikwissenschaften (Political Science), Recht der Europäischen Integration (European Law) oder Sinologie (Sinology) können im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten gewählt werden.

(4) Für den Ausweis der Spezialisierungen „Business Economics“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen:

- Multivariate Statistik und Data Mining (07-202-2302)
- Zeitreihenanalyse (07-202-2306)
- Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance (07-202-2204)
- Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Management Science)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.

(5) Für den Ausweis der Spezialisierungen „Development Economics“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- Geld- und Währungspolitik (07-202-2202)
- Evolutorische Ökonomik (07-202-3303)
- Growth and Development (07-202-3306)
- Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance (07-202-2204)
- Economic Development: Theory and Policy (07-202-3316)
- „Internationale Politik und Wirtschaft“ (07-202-3307)
- Module des Studiengangs Afrikanistik gemäß Fächerkooperationsvereinbarung
- Module des Studiengangs Sinologie gemäß Fächerkooperationsvereinbarung

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.

(6) Für den Ausweis der Spezialisierungen „European Economics“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- International Economic Policy (07-202-2203)
- Geld- und Währungspolitik (07-202-2202)
- Institutionenökonomik (07-202-2301)

- Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik (07-202-3301)
- Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance (07-202-2204)
- Module des Studiengangs Rechtswissenschaften gemäß Fächerkooperationsvereinbarung
- Module des Studiengangs Soziologie gemäß Fächerkooperationsvereinbarung
- Module des Studiengangs Politikwissenschaften gemäß Fächerkooperationsvereinbarung

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.

- (7) Für den Ausweis der Spezialisierungen „Money, Credit, and Banking“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- Geld- und Währungspolitik (07-202-2202)
- Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik (07-202-3301)
- Theorien der Finanzintermediation (07-202-2304)
- Zeitreihenanalyse (07-202-2306)
- Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance (07-202-2204)
- folgende Module des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Management Science): „Investments und Finanzanalyse“ (07-201-2208), „Bankmanagement“ (07-201-1201)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.

- (8) Für den Ausweis der Spezialisierungen „Wirtschaftspolitik“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- International Economic Policy (07-202-2203)
- Evolutorische Ökonomik (07-202-3303)
- Public Management und Public Governance (07-202-3311)
- Finanzpolitik I (07-202-2201)
- Finanzpolitik II (07-202-3304)
- Internationale Politik und Wirtschaft (07-202-3307)
- Institutionenökonomik (07-202-2301)
- Wirtschaftspolitisches Seminar (07-202-2305)
- Multivariate Statistik und Data Mining (07-202-2302)
- Umweltökonomik und Umweltpolitik (07-202-3308)

- Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance (07-202-2204)
- Module des Studiengangs Soziologie gemäß Fächerkooperationsvereinbarung
- Module des Studiengangs Politikwissenschaften gemäß Fächerkooperationsvereinbarung

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.

- (9) Für den Ausweis der Spezialisierungen „East Asia“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- Geld- und Währungspolitik (07-202-2202)
- International Economic Policy (07-202-2203)
- Institutionenökonomik (07-202-2301)
- Wirtschaftspolitisches Seminar (07-202-2305)
- Growth and Development (07-202-3306)
- Zeitreihenanalyse (07-202-2306)
- Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance (07-202-2204)
- Economic Development: Theory and Policy (07-202-3316)
- Angewandte Probleme der Volkswirtschaft (mit Asienbezug) (07-203-3312)
- Module des Studiengangs Sinologie gemäß Fächerkooperationsvereinbarung

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.

- (10) Für den Ausweis der Spezialisierungen „Applied Econometrics“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- Zeitreihenanalyse (07-202-2306)
- Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance (07-202-2204)
- Quantitative Economics of Education (07-202-3313)
- Microeconometrics (07-202-3314)
- International Economic Policy (07-202-2203)
- Seminar: Ökonometrie (07-202-3315)
- Quantitative Economic History (07-202-3317)
- Multivariate Statistik und Data Mining (07-202-2302)

zu erbringen. Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.

§ 27 Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Volkswirtschaftslehre (Economics) vom 29. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 19, S. 1 bis 27) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 28. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 73, S. 20 bis 27) außer Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 15. Juni 2011 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 12. Juli 2011 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 25. August 2011 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

Leipzig, den 18. April 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zur PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Master of Science Volkswirtschaftslehre

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-202-1101 Advanced Microeconomics	1.	P	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Advanced Microeconomics" (4SWS)							
Übung "Advanced Microeconomics" (2SWS)							
07-202-1102 International Economics	1.	P	1				10
Vorlesung "International Trade" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "International Finance" (2SWS)							
Seminar "International Economics" (2SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	
07-202-1103 Advanced Econometrics and Statistics	1.	P	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Advanced Econometrics" (2SWS)							
Vorlesung "Advanced Statistics" (2SWS)							
Übung "Advanced Econometrics and Statistics" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 1–2 (2 aus 07-202-2201, -2202, -2203)	2.	P	1				20
07-202-2101 Advanced Macroeconomics	2.	P	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Advanced Macroeconomics I & II" (4SWS)							
Übung "Advanced Macroeconomics" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 3–6 (siehe § 26 Abs. 3 Nr. 4 PO)	3./4.	P	1–2				40
Masterarbeit							20
Summe:							120

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Master of Science Volkswirtschaftslehre

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-202-2201 Finanzpolitik I	2.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Finanzpolitik I" (2SWS)							
Seminar "Finanzpolitik I" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-2202 Geld- und Währungspolitik	2.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Geld- und Währungspolitik" (2SWS)							
Seminar "Geld- und Währungspolitik" (2SWS)							
07-202-2203 International Economic Policy	2.	WP	1				10
Vorlesung "Economic Policy" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "European Integration" (2SWS)							
Seminar "International Economic Policy" (2SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	

Wahlmodule Master of Science Volkswirtschaftslehre

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-202-2302 Multivariate Statistik und Data Mining	2./4.	W	1				10
Vorlesung "Multivariate Statistik und Data Mining" (4SWS)					Mündliche Prüfung 15 Min.	1	
Übung "Multivariate Statistik und Data Mining" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
07-202-2306 Zeitreihenanalyse	2./4.	W	1				10
Vorlesung "Zeitreihenanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Zeitreihenanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	

07-202-3302 European Integration	2./4.	W	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "European Integration" (2SWS)							
Übung "European Integration" (1SWS)							
07-202-3313 Quantitative Economics of	2./4.	W	1				5
Vorlesung "Quantitative Economics of Education" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Quantitative Economics of Education" (2SWS)							
07-202-3314 Microeconometrics	2./4.	W	1				10
Vorlesung "Microeconometrics" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Microeconometrics" (2SWS)					Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-202-3317 Quantitative Economic History	2./4.	W	1				5
Vorlesung "Quantitative Economic History" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
07-201-1212 Public Management und Public Governance	3.	W	1				10
Vorlesung "Modernisierung des öffentlichen Sektors" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Public Governance" (2SWS)							
Projektseminar "Public Management und Public Governance" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	2	
07-202-2204 Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance	3.	W	1				10
Vorlesung "Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance" (2SWS)					Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-202-2304 Theorien der Finanzintermediation	3.	W	1				10
Vorlesung "Theorien der Finanzintermediation" (2SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Übung "Theorien der Finanzintermediation" (2SWS)							
07-202-2305 Wirtschaftspolitisches Seminar	3.	W	1				5
Seminar "Wirtschaftspolitisches Seminar" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
					Hausarbeit (6 Wochen) mit Präsentation (20 Min.)	1	
07-202-3301 Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik	3.	W	1				10
Vorlesung "Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik" (2SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Seminar "Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik" (2SWS)							

07-202-3304 Finanzpolitik II	3.	W	1		Klausur 90 Min.	2	10
Vorlesung "Finanzpolitik II" (2SWS)							
Übung "Finanzpolitik II" (2SWS)							
Seminar "Finanzpolitik II" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3305 Forschungspraktikum	3./4.	W	1		Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 12 Wochen)	1	10
Praktikum "eigenständige Forschungsarbeit, betreut durch einen Hochschullehrer und ein Forschungsinstitut" (0SWS)							
07-202-3306 Growth and Development	3.	W	1				10
Vorlesung "Economic Growth" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Vorlesung "Development Economics" (2SWS)							
Übung "Growth and Development" (2SWS)					Projektarbeit (mdl. Präsentation 30 Min.)	1	
07-202-3307 Internationale Politik und Wirtschaft	3.	W	1				10
Vorlesung "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)							
Übung "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
07-202-3308 Umweltökonomik und Umweltpolitik	3.	W	1				10
Vorlesung "Umweltökonomik und Umweltpolitik" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Aktuelle Probleme der Umweltökonomik und der Umweltpolitik" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3309 Wirtschaftstheoretisches Seminar: Mikroökonomik	3./4.	W	1				10
Seminar "Wirtschaftstheoretisches Seminar: Mikroökonomik" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3310 Wirtschaftstheoretisches Seminar: Makroökonomik	3./4.	W	1				5
Seminar "Wirtschaftstheoretisches Seminar: Makroökonomik" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
07-202-3312 Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre 1	3./4.	W	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Angewandte Probleme der Volkswirtschaft" (2SWS)							
Seminar/ Übung "Angewandte Probleme der Volkswirtschaft" (1SWS)							
07-202-3315 Seminar: Ökonometrie	3.	W	1				5
Seminar "Ökonometrie" (2SWS)					Klausur 90 Min. Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
						1	

07-202-3316 Economic Development: Theory and Policy	3.	W	1				10
Vorlesung "Economic Development: Theory and Policy" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Economic Development: Theory and Policy" (1SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
07-202-3318 Angewandte Probleme der Volkswirtschaftslehre 2	3./4.	W	1				10
Vorlesung "Angewandte Probleme der Volkswirtschaft 2" (2SWS)							
Seminar "Angewandte Probleme der Volkswirtschaft 2" (2SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	
07-202-2301 Institutionenökonomik	4.	W	1				10
Vorlesung "Institutionenökonomik" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Institutionenökonomik" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3303 Evolutorische Ökonomik	4.	W	1				10
Vorlesung "Evolutorische Ökonomik" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Evolutorische Ökonomik" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.